

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitag. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 62.

Freitag, den 5. August

1887.

## Bekanntmachung, Festsetzung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der pensionirten Offiziere, Aerzte und Beamten etc. nach Maßgabe des Reichs-Gesetzes vom 17. Juni 1887, Reichs-Gesetz-Blatt, Seite 237 betreffend.

Gemäß § 7 des Gesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sind die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes (1. Juli d. J.) pensionirten Offiziere, Aerzte, Beamten, Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Ballmeister und Registratoren bei den Generalcommandos, welche weder verheirathet sind, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzen, von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe, sowie Kinder aus einer solchen kommen hierbei nicht in Betracht.

Im Hinblick hierauf ist behufs Regelung der Beitragspflicht der vorhandenen Pensionsempfänger durch ortspolizeiliche Bescheinigungen, welche als Rechnungsansweise dienen, festzustellen:

ob dieselben verheirathet sind, oder unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder besitzen und zutreffenden Falls, wann die Kinder geboren sind, und ob die bestehende Ehe oder die Ehe, in welcher die vorhandenen Kinder geboren oder durch welche dieselben legitimirt sind, vor oder nach der letztmaligen Pensionirung geschlossen ist.

Demzufolge werden die vorhandenen Pensionsempfänger, auch diejenigen, deren Pensionen zur Zeit wegen Bezugs eines neuen Dienstinkommens aus einer zur Pension nicht berechtigenden Stellung des Reichs-, Staats- oder Communaldienstes ruhen, aufgefordert, die erforderlichen ortspolizeilichen Bescheinigungen an das Kriegsministerium unverzüglich einzureichen. Von denjenigen Beteiligten, deren Pensionsbezug nicht ruht, kann die Einreichung der Bescheinigungen durch Vermittelung der mit der Auszahlung der Pensionsgebühren betrauten Cassen erfolgen.

Bis zur Beibringung der geforderten Bescheinigungen müssen die vom 1. Juli d. J. ab fälligen Wittwen- und Waisengeldbeiträge vorbehaltenlich der etwaigen Rückerstattung von jedem Pensionsempfänger erhoben werden.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes fallen nicht unter das Gesetz, auch wenn sie lebenslängliche Pensionen für Rechnung des Reiches beziehen. Die Anträge auf Befreiung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen — § 26 des Gesetzes — haben dahin zu lauten:

Der Unterzeichnete beantragt hiermit auf Grund des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 — R.-G.-Bl. S. 237 — seine Freilassung von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge, indem er für seine etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in §§ 8 flg. des bezeichneten Gesetzes bestimmte Wittwen- und Waisengeld ausdrücklich verzichtet, obwohl ihm bekannt ist, daß, falls dem Antrage stattgegeben werden sollte, dieser Verzicht ein endgiltiger und unwiderrüflicher ist.

Ort, Datum.

Vor- und Zunamen.

Charge, letzter Truppentheil etc.

Die Anträge sind binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes — d. i. bis 30. September 1887 — unmittelbar oder durch Vermittelung der mit der Pensionszahlung beauftragten Cassen an das Kriegsministerium gelangen zu lassen, welches darüber entscheidet und dem Antragsteller weitere Mittheilung zugehen läßt.

Die nach §§ 1 und 32 des Gesetzes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen Verpflichteten, welche vom 1. Juli 1887 ab aus der Sächsischen Wittwen- und Waisencasse ausscheiden wollen, haben ihre Austrittserklärung ebenfalls unmittelbar oder durch Vermittelung der mit der Pensionszahlung beauftragten Cassen bis 30. September 1887 abzugeben und an das Kriegsministerium einzureichen.

Eine Ermäßigung der den Wittwen und Waisen aus dieser Cassen zustehenden Pension kann nicht beantragt werden.

Diejenigen in Pension stehenden Offiziere, Aerzte und Beamten, welche schon jetzt um deswillen, weil sie pensionsberechtigte Familienglieder nicht besitzen, von Entrichtung der Pensionsbeiträge zur königlich sächsischen Wittwen- und Waisencasse auf s. Z. gestellten Antrag durch das Kriegsministerium gänzliche oder theilweise Befreiung erhalten haben, sind von der Einbindung der vorerwähnten ortspolizeilichen Bescheinigung und damit auch von dem Antrage auf Befreiung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen, und der Abgabe einer Austrittserklärung aus der königlich sächsischen Wittwen- und Waisencasse entbunden. Das Gesetz vom 17. Juni 1887 ist in Nr. 19 des Reichs-Gesetz-Blattes und Nr. 16 des Amts-Verordnungs-Blattes enthalten und können diese Blätter bei jeder Gemeindebehörde, beziehentlich jedem Landwehr-Bezirks-Commando eingesehen werden.

Dresden, am 30. Juli 1887.

Kriegs-Ministerium.

v. Fabricé.

Meßner.

## Bekanntmachung, betreffend die Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld für Hinterbliebene von Angehörigen der königlich sächsischen Armee in Folge der rückwirkenden Kraft des Reichs-Gesetzes vom 17. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 237).

Nach § 33 des vorstehend bezeichneten Gesetzes erhalten die Wittwen und ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder derjenigen in der Zeit vom 1. April 1882 bis einschließlich 30. Juni 1887 verstorbenen Offiziere, Aerzte in Offiziersrang, Beamten der Militär-Verwaltung, Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Ballmeister und Registratoren bei den Generalcommandos, welche zur Zeit ihres Todes aus der Reichscasse entweder als Militärpersonen des Friedensstandes oder als Civilbeamte der Militär-Verwaltung Dienst-Einkommen oder Wartegeld oder im Pensionsverhältnisse lebenslängliche Pensionen bezogen haben, vom 1. Juli 1887 ab gleichfalls Wittwen- und Waisengeld aus der Reichscasse nach Maßgabe der §§ 9 ff.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und hinterbliebenen Kinder eines Pensions-Empfängers aus einer solchen Ehe, welche erst nach der Verlegung des Verstorbenen in den Ruhestand oder erst nach der Stellung desselben zur Disposition geschlossen ist.

Für die nicht bloß auf bestimmte Zeit oder für die Dauer des mobilen Verhältnisses im activen Dienste wiederangestellt gewesenen Pensionsempfänger, z. B. Bezirkscommandeure, gilt hierbei als Zeitpunkt der Verlegung in den Ruhestand oder der Stellung zur Disposition das Datum der Entbindung von der letzten betreffenden Stellung.

Hinterbliebene, welche hiernach glauben Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld erheben zu können, desgleichen Vormünder oder sonst legitimirte Personen haben sich an das Kriegsministerium zu wenden und unter kurzer, aber genauer Angabe des Amtes- oder Dienstcharakters und der letzten Dienststellung des Verstorbenen ihren Anträgen an Beweisstücken beizufügen:

1. Pfarr- oder standesamtliche Urkunden über die Geburt und die Eheschließung derjenigen Personen, aus deren ehelichem Verhältnisse Ansprüche hergeleitet werden, über die Geburt der Kinder, welche am 1. Juli 1887 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über das Ableben des Ehemannes oder Vaters;
2. ein ortspolizeiliches oder ein von einem öffentlichen, zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Beamten ausgestelltes Zeugniß darüber, daß a. die Wittve nach dem Tode des Ehemannes, von welchem sie ihr Recht herleitet, sich nicht wieder verheirathet hat, b. die Kinder leben und, soweit sich darunter Mädchen im Alter von mehr als 16 Jahren befinden, diese unverheirathet sind, c. die Betreffenden, sofern sie im Auslande leben, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, d. die Kinder nicht in eine militärische Erziehungs-Anstalt aufgenommen sind, oder wenn dies der Fall, in welche Anstalt, seit wann, ob unentgeltlich oder zu welchem Pensionsbetrage;
3. die Bestallung des Vormundes bei völlig verwaisten Kindern.

Dauernde Verlegung des Wohnsitzes in der Zeit bis zur Entscheidung des Antrages ist dem Kriegsministerium sofort anzuzeigen.

Dresden, am 30. Juli 1887.

Kriegs-Ministerium.

v. Fabricé.

Meßner.

## Bekanntmachung,

### die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Erdarbeits- und anderer Baubetriebe betr.

In Gemäßheit des § 11 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) hat jeder Unternehmer eines gewerbmäßigen Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und sonstigen nicht unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 oder unter die nach § 1 Absatz 8 desselben vom Bundesrathe erlassenen Anordnungen fallenden Baubetriebes den letzteren nach den Vorschriften des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes innerhalb einer von dem Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist anzumelden. (Vergleiche § 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1887.)